Gemeinde Rodersdorf: Auswertung Eingaben aus der Mitwirkung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Stand 27. August 2026

am 27. August 2026 vom Gemeinderat zuhanen der 2. Vorprüfung verabschiedet

Mitwirkende	Antrag	Antwort	Anpassen ja / nein
Fernand Runser	Besten Dank für die Aufklärung der Zonenzuordnung der Rösmatt in den Jahren 1973, bzw.1988 / 1989 & genehmigt vom RR am 18.12.1990 in die Kernzone. Das freut jene die von einer höheren Nutzungsziffer profitieren konnten, kommt jedoch einer Ungleichbehandlung gleich. Wenn nun die bisherige Nutzungsziffer für Gebiete in der Hofstattzone noch weiter reduziert wird, resultiert dadurch eine Entwertung des bebaubaren Landes was einer kalten Enteignung entspricht	Diese Eingabe richtet sich nicht gegen die Zonenzuordnung der Rösmatt. Diese erfolgte bereits in den Jahren 1973 beziehungsweise 1989/1998 und wurde vom Regierungsrat am 18. Dezember 1990 genehmigt. Die Eingabe bezieht sich vielmehr auf eine geltend gemachte Ungleichbehandlung von Grundstücken innerhalb der ehemaligen Hofstattzone sowie auf eine weitere Reduktion der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten. Dabei wird argumentiert, dass diese Einschränkungen einer materiellen beziehungsweise sogenannten «kalten» Enteignung gleichkämen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine materielle Enteignung nicht bereits bei jeder Eigentumsbeschränkung vor. Eine solche setzt vielmehr voraus, dass die zulässige Nutzung eines Grundstücks besonders schwerwiegend eingeschränkt wird oder dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Nutzmöglichkeit entzogen wird. In der Rechtsprechung wird dabei regelmässig verlangt, dass die Wert- oder Nutzungseinbusse ein erhebliches Ausmass erreicht, wobei häufig von einer Reduktion von mindestens rund 30 % ausgegangen wird. Die Reduktion der Nutzungsziffer erfolgte zudem nicht willkürlich, sondern im Zusammenhang mit den Vorgaben und Schutzanliegen des ISOS. Dabei wurde ein verhältnismässiger Ausgleich zwischen einer weiterhin möglichen Innenentwicklung und dem Erhalt ortsbildprägender Strukturen sowie schützenswerter ISOS-Gebiete in Rodersdorf angestrebt. In der ehemaligen Hofstattzone, neu Wohnzone zweigeschossig reduziert, wird durch die neuen Regelungen insgesamt mehr Spielraum für eine Entwicklung geschaffen. Zudem wird die Grünflächenziffer von 0.7 auf 0.6 reduziert. Dadurch entsteht ein verhältnismässiger Entwicklungsspielraum, welcher sich gleichzeitig an die bestehende Umgebung anpasst.	nein
Mauro Colazzo Gebhard	präzesierungen, siehe pdf	Wird gemäss pdf angepasst	ja
Thomas Meier	GB 46 (in den Reben), GB 119, 120 und 121 nicht mehr orange schraffiert.	Grundsätzlich wird kein Einspruch gegen die Landschaftsschutzzone erhoben, welche sich aus dem Planungsauftrag gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel L2, 2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart, Stand 29.04.2025, S. 120) ergibt. Daraus werden die Gemeinden verpflichtet, die kantonale Juraschutzzone sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart in ihrer kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen und im Gesamtplan darzustellen. Die Mitwirkungseingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Zuordnung der Parzellen GB Nrn. 119, 120, 121 und 46 zum "Kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft", welches in § 28 des Zonenreglements geregelt wird. Die Zone „Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft" sowie die dazugehörigen Bestimmungen bestehen bereits im rechtskräftigen Zonenreglement. Die Parzellen GB Nrn. 119, 120 und 121 liegen bereits heute innerhalb dieses Vorranggebiets. Diese werden daher nicht angepasst und werden auch weiterhin als Vorranggebiet Natur und Landschaft geführt im Gesamtplan. Gemäss Raumplanungsbericht, Kapitel 7.2.4 „Kommunales Vorranggebiet N+L" (S. 57), werden die bestehenden Vorranggebiete grundsätzlich übernommen und punktuell gestützt auf das Naturinventar erweitert. Grundsätzlich liegt eine solche Zuordnung auch den Interessen der Grundeigentümerschaften, da bei entsprechender Bewirtschaftung Fördervereinbarungen möglich sind. Zudem hält § 28 Abs. 2 des Zonenreglements ausdrücklich fest, dass, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen, die Bestimmungen der Landwirtschaftszone gelten. Auf der Parzelle GB Nr. 46 befand sich gemäss Naturinventar eine wertvolle Wiese unter den Reben. Aus diesem Grund wurde die Parzelle ursprünglich dem kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft zugewiesen. Die entsprechenden Werte sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht mehr erkennbar. Deshalb wird die Parzelle GB Nr. 46 aus dem Vorranggebiet Natur und Landschaft entlassen beziehungsweise die entsprechende Schraffur im Gesamtplan entfernt. Der Raumplanungsbericht wird entsprechend angepasst.	ja (zu Anpssung Parzelle GB. Nr. 46) nein (zu Anpssung Parzellen GB. Nrn. 119,120,121)
Rosmarie Eichenberger	In Bauzonenplan aufnehmen: B-22 Linde Bahnhofstr. GB 303 In Anhang ZR aufnehmen: B-22 Linde Bahnhofstr. GB 303 (Im Zonenplan sind folgenden Bäume enthalten, aber sie fehlen im ZR Anhang 6 der Naturobjekte, diese müssen aufgeführt und als «geschützte Bäume» bezeichnet werden, sonst können sie nicht im Plan eingetragen werden)	Das ist grundsätzlich richtig: Der betreffende Baum B-22 aus dem Naturinventar ist im Bauzonenplan sowie im Gesamtplan als geschützter Baum dargestellt. Dabei handelt es sich jedoch um einen Fehler in den Plänen. Im Anhang 1 «Übersicht über die Naturobjekte» des Zonenreglements ist dieser Baum nicht aufgeführt. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde grundsätzlich festgelegt, dass lediglich jene Bäume des Naturinventars unter Schutz gestellt werden sollen, die als «sehr wertvoll» oder «wertvoll» eingestuft wurden. Diese Bäume wurden anschliessend sowohl in die Liste der geschützten Bäume im Zonenreglement als auch in den Bauzonenplan und den Gesamtplan aufgenommen. Zudem wurde festgelegt, dass grundsätzlich auf eine Unterschutzstellung von Bäumen auf Privatparzellen verzichtet werden soll, ausser die jeweiligen Grundeigentümerschaften wünschen dies ausdrücklich. Einzelne Grundeigentümerschaften haben sich gegen eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Die betroffenen Eigentümerschaften sollen jedoch entsprechend sensibilisiert und auf die Bedeutung der Bäume hingewiesen werden. Aus diesem Grund sollte bei den Bäumen B-1, B-3, B-4, B-6, B-8, B-22 und B-25 auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden. Der Baum B-22 wurde deshalb versehentlich im Bauzonenplan und im Gesamtplan als geschützter Baum dargestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei besonders wertvollen Bäumen dennoch ein Schutz auf privaten Parzellen vorgesehen werden. Dabei ist jedoch im Sinne der Rechtsgleichheit sicherzustellen, dass in vergleichbaren Fällen gleich entschieden wird.	nein

Rosmarie Eichenberger	In Bauzonenplan aufnehmen: B-25 Buche Geissacker GB 317	Dies wurde geprüft. Der erwähnte Baum B-25 ist weder im Bauzonenplan noch im Gesamtplan als geschützter Einzelbaum ausgewiesen. Dementsprechend ist dieser auch nicht im Anhang 1 «Übersicht über die Naturobjekte» des Zonenreglements aufgeführt. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde grundsätzlich festgelegt, dass lediglich jene Bäume des Naturinventars unter Schutz gestellt werden sollen, die als «sehr wertvoll» oder «wertvoll» eingestuft wurden. Diese Bäume wurden anschliessend sowohl in die Liste der geschützten Bäume im Zonenreglement als auch in den Bauzonenplan und den Gesamtplan aufgenommen. Zudem wurde festgelegt, dass grundsätzlich auf eine Unterschutzstellung von Bäumen auf Privatparzellen verzichtet werden soll, ausser die jeweiligen Grundeigentümerschaften wünschen dies ausdrücklich. Einzelne Grundeigentümerschaften haben sich gegen eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Die betroffenen Eigentümerschaften sollen jedoch entsprechend sensibilisiert und auf die Bedeutung der Bäume hingewiesen werden. Aus diesem Grund wurde bei den Bäumen B-1, B-3, B-4, B-6, B-8, B-22 und B-25 auf eine Unterschutzstellung verzichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann bei besonders wertvollen Bäumen dennoch ein Schutz auf privaten Parzellen vorgesehen werden. Dabei ist jedoch im Sinne der Rechtsgleichheit sicherzustellen, dass in vergleichbaren Fällen gleich entschieden wird.	nein
Rosmarie Eichenberger	Neupflanzungen (im Rahmen von Bauprojekten) In Bauzonenplan aufnehmen: Biederthalstr. GB183 ca. 6 Bäume im Dreieck	**Im Bauzonenplan / Gesamtplan / Zonenreglement als geschützter Baum aufnehmen (6. Bäume) GB Nr. 183** Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind. **Vorprüfungsbericht vom 5.9.2025, S. 15 wird folgende Frage gestellt: «Sind die entsprechenden Freiräume/Grünräume genügend gesichert, wenn die Gestaltungspläne aufgehoben werden?»** Im Vorprüfungsbericht wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grün- und Freiräume ausreichend geschützt sind. Dies kann bejaht werden. Mit § 40 Umgebungsgestaltung des Zonenreglements (Seite 33) bestehen bereits verbindliche Vorgaben zur Einordnung der Landschaft in die Siedlung sowie zur Gestaltung und Bepflanzung der Umgebung. Darüber hinaus kann bei grösseren Umbauten und Neubauten ein Umgebungsplan verlangt werden. Die Frei- und Grünräume sind damit ausreichend gesichert.	nein
Rosmarie Eichenberger	Neupflanzungen (im Rahmen von Bauprojekten) In Bauzonenplan aufnehmen: Bahnhofstrasse. GB 260, neue Linde	**Im Bauzonenplan / Gesamtplan / Zonenreglement als geschützter Baum aufnehmen (6. Bäume) GB Nr. 260** Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind. **Vorprüfungsbericht vom 5.9.2025, S. 15 wird folgende Frage gestellt: «Sind die entsprechenden Freiräume/Grünräume genügend gesichert, wenn die Gestaltungspläne aufgehoben werden?»** Im Vorprüfungsbericht wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grün- und Freiräume ausreichend geschützt sind. Dies kann bejaht werden. Mit § 40 Umgebungsgestaltung des Zonenreglements (Seite 33) bestehen bereits verbindliche Vorgaben zur Einordnung der Landschaft in die Siedlung sowie zur Gestaltung und Bepflanzung der Umgebung. Darüber hinaus kann bei grösseren Umbauten und Neubauten ein Umgebungsplan verlangt werden. Die Frei- und Grünräume sind damit ausreichend gesichert.	nein
Rosmarie Eichenberger	Grünflächenzifferbäume: Im Baubewilligungsverfahren verordnet zur Erreichung der Grünflächenziffer v.a. in der Hofstattzone: verschiedenste Grundstücke müssen im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet werden.	Im Rahmen der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung wird das Baumäquivalent aufgehoben (Baumäquivalent: pro Bau 20 m^2). Neu soll gemäss § 11 Tabelle Baumasse des Zonenreglements eine minimale Grünflächenziffer (gemäss KBV § 36) gelten. Die Baumpflanzpflicht gemäss § 12 Abs. 5 des Zonenreglements gilt ausschliesslich in der Wohnzone zweigeschossig reduziert (W2r / PBG § 30), der ehemaligen Hofstattzone. Aufgrund dieser klaren Regelung im Zonenreglement ist eine zusätzliche Kennzeichnung der betroffenen Parzellen nicht zielführend, da sich die Vorschrift nicht auf einzelne Parzellen, sondern auf die gesamte Zone bezieht. Eine zusätzliche Kennzeichnung jeder einzelnen Parzelle innerhalb dieser Zone erscheint daher weder planerisch erforderlich noch zweckmässig. Sie würde die Lesbarkeit der Unterlagen beeinträchtigen, ohne einen wesentlichen Mehrwert zu schaffen.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen: Baumreihe Biederthalstr. GB 161/162/163: 9 Bäume (Inventar B-29)	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen: Birne mit Bänkli GB 84: Ersatz für Weide bei der Antenne, Baumreihe Bäscheliacker (Schaad) (GB 33), 4 Nussbäume mit Bänkli	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen: GB 118. Bärschmatt, Nussbäume u. Baumgruppe Klingler	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen: GB 103 Grenze Liebeswiller, Nussbäume mit Feldbrünneli	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein

Rosmarie Eichenberger	Gesamtplan: GB 47, Unter den Reben	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen Hecken: Hecke um die ARA GB 635	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
Rosmarie Eichenberger	In Gesamtplan aufnehmen Hecken: Hecke im Kleinbühl GB 204 (steht unter O-4 im Inventar mit angrenzender Obstwiese)	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
Rosmarie Eichenberger	Fehlende Hecken in Gesamtplan aufnehmen: Hecke Familiengärten GB 327/328	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
Rosmarie Eichenberger	Fehlende Hecken in Gesamtplan aufnehmen: Oberdorfstr. GB 313	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
Rosmarie Eichenberger	Obstgärten. Einfügen eines neuen § 34 bis zu kommunalen Vorranggebieten Natur und Landschaft	Der Antrag zu den Obstgärten soll keinen Eingang in das Konzept finden. Es darf nicht dazu kommen, dass wohlwollende Landwirte durch zusätzliche Vorschriften und Eingriffsmöglichkeiten bestraft werden. Es ist zudem zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung künftig weniger Neupflanzungen erfolgen, da Grundeigentümer und Bewirtschafter das Risiko zusätzlicher Einflussnahmen oder Einschränkungen nicht eingehen wollen. Die bisherigen Pflanzungen und die Pflege der Obstgärten beruhen auf Freiwilligkeit und Kooperation. Zusätzliche Zustimmungspflichten könnten diese Bereitschaft erheblich beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wird von der vorgeschlagenen Vorschrift abgeraten beziehungsweise der Antrag nicht unterstützt.	nein
Rosmarie Eichenberger	Antrag an die Gemeinde: Es ist gemäss verlangen des Kantons eine Gewäserplanung vorzunehmen. In erster Priorität soll die Renaturierung des Birsigs von der Biedertahler Grenze flussabwärts bis zur Brücke Rennweg an die Hand genommen und ins Naturkonzept aufgenommen werden. In weiteren Schritten soll der Birsig renaturiert und in eine Gewässerplanung einbezogen werden.	Eine Gewässerplanung ist, auch wenn im Vorprüfungsbericht des Kanton als Empfehlung erwäht, kein Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Aus diesem Grund wird derzeit keine Gewässerplanung ausgelöst.	nein
Rosmarie Eichenberger	Die erwähnten Wassergräben, Feuchtgebiete und Weiher sind mit handfesten Massnahmen zu ergänzen z.B. Einsetzen einer Arbeitsgruppe Gewässer, welche die verschiedenen Anliegen und Möglichkeiten zusammenträgt, erarbeitet und umzusetzt.	Dies sind operative Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich der dafür vorgesehenen Gremien. Sie müssen und sollen daher unabhängig von der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt werden.	nein
Jacqueline Preiswerk-Rochat Rolf Siegel	**Nicht einverstanden mit den reduzierten Waldabständen** Die Besitzer der GB-Parzelle 906, Jacqueline Preiswerk-Rochat und Rolf Michael Siegel, Landskronstrasse 42, 4118 Rodersdorf, nehmen wie folgt zur Verringerung des Waldabstands auf 15 m Stellung: Im Dokument Raumplanungsbericht Teil II vom 19. März 2026 steht auf Seite 78 unter GB 905, 906, 907 folgende Aussage: «entsprechend dem Vorschlag der Grundeigentümerschaften in ihrer Mitwirkungseingabe vom 2.3.2021». Diese Aussage ist nicht korrekt, da die Eigentümer der GB-Parzelle 906 von dieser Eingabe weder Kenntnis hatten noch ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Das heisst, wir sind mit der Reduktion des Waldabstands auf 15 m nicht einverstanden. Durch die Verlegung der Baulinie erfährt die Parzelle 906 zwar eine Aufwertung im Hinblick auf einen eventuellen Verkauf, ansonsten gehen mit dieser Änderung jedoch lediglich finanzielle Aufwendungen einher.	Es ist grundsätzlich korrekt, dass die Eigentümerschaft der Parzelle 906 im Rahmen der ersten Mitwirkung 2021 keinen Antrag auf Reduktion des Waldabstandes gestellt hat. Dieser Antrag wurde von den Eigentümerschaften der benachbarten Parzellen 905 und 907 eingebracht. Durch die vorgesehene Reduktion des Waldabstandes entstehen der Eigentümerschaft der Parzelle 906 jedoch keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen oder Nachteile. Finanzielle Mehraufwände würden lediglich dann entstehen, wenn das Grundstück verkauft und die zusätzlich mögliche Bebauung tatsächlich realisiert würde. Durch die Reduktion des Waldabstandes vergrössert sich die bebaubare Fläche der Parzelle. Bleibt die bestehende Situation unverändert, entstehen daraus keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen. Im Falle eines späteren Verkaufs führt die erhöhte bauliche Nutzungsmöglichkeit zudem zu einem planerischen Mehrwert der Parzelle. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sowie der Gleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümerschaften wird deshalb an der Reduktion des Waldabstandes festgehalten, zumal daraus keine Benachteiligung für die Eigentümerschaft der Parzelle 906 resultiert.	nein
Rizzi Ivo	**Eichacker 5 (Parzelle GB Nr. 554)**: ich bitte diesen Eintrag aus dem Inventar zu entfernen. Für mehr Details siehe Email von damals. Nach Absprache mit Bettina Volz, der Eigentümerin von Haus Nr. 5 gilt dies für beide Doppelhaushälften. Allerdings scheinen die Personen oder Gruppen, die unser Haus entsprechend klassifizieren möchten, nicht zu wissen, dass sich das Gebäude in den letzten über 40 Jahren verändert hat. In den zehn Jahren, in denen wir hier wohnen, hat sich niemand für das Haus interessiert. Wäre dies der Fall gewesen, wäre aufgefallen, dass wesentliche Teile des Hauses am Eichacker 5 umgebaut wurden. Die Solarthermie wurde rückgebaut und durch Photovoltaik ersetzt, und die Holzheizung wurde durch eine Wärmepumpe ersetzt. Unseres Erachtens ist damit ein wesentlicher Grund für die Erhaltenswert-Klassifizierung entfallen. Das Label „erhaltenswert" scheint leider nicht zu differenzieren, aus welchem Grund ein Gebäude erhalten werden soll. Die beschriebenen Maßnahmen – „Abbruch nicht zugelassen, ausser…" und „bei allen Baumassnahmen an erhaltens- und schützenswerten Bauten (auch in deren Vorgartenbereich) wird der Fachbeirat beigezogen" – erscheinen uns nicht zielführend. Wir planen nicht, unser Haus abzureissen, aber wir werden in den kommenden Jahren über Investitionen im Bereich Nachhaltigkeit nachdenken (z. B. Photovoltaik auch am Eichacker 3, mögliche Anpassungen im Heizsystem, Erneuerung des Wintergartens am Eichacker 3 und 5 sowie Sanierung von Dach und Fassade). Wir möchten auf jeden Fall vermeiden, dass Sanierungen aufgrund der „Geschichte" des Hauses unnötig erschwert werden. Das Haus wurde mit guten Ansätzen, aber preisgünstig gebaut, und nicht alles ist heute noch zeitgemäss. Es ist uns wichtig, flexibel und zukunftsorientiert handeln zu können. In diesem Sinne würden wir es begrüssen, wenn der Eichacker 3 (und nach Rücksprache mit Bettina Volz vermutlich auch der Eichacker 5) nicht als erhaltenswert in die Ortsplanung aufgenommen würde. Sollte dies dennoch gewünscht sein, sollte klar und spezifisch dokumentiert werden, was „erhaltenswert" in unserem Fall bedeutet, und dies entsprechend in der Ortsplanung festgehalten werden.	Es wird empfohlen, das Gebäude Eichacker 5 (Parzelle GB Nr. 554) nicht mehr als «erhaltenswert» einzustufen, da wesentliche Teile des ursprünglichen Gebäudekonzepts im Laufe der vergangenen Jahrzehnte verändert wurden. Insbesondere wurde die Solarthermie durch Photovoltaik ersetzt sowie die Holzheizung durch eine Wärmepumpe abgelöst. Zudem könnte die Einstufung zukünftige notwendige Sanierungen und energetische Erneuerungen unnötig erschweren, ohne dass klar definiert ist, welche konkreten Elemente des Gebäudes tatsächlich erhaltenswert sind.	Ja
Stefan Harwart	Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung Rodersdorf sei in der vorliegenden Form nicht zu beschliessen	Die Gesamtrevision der Ortsplanung basiert auf einer umfassenden Grundlagenanalyse und die relevanten Themen wie Ortsbildschutz, Natur, Verkehr, Siedlungsentwicklung und kantonale Vorgaben im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen ausführlich behandelt und planerisch berücksichtigt wurden (Kapitel 1 „Planungsinstrumente", Kapitel 2 „Räumliche Grundlagen" sowie Kapitel 3 „Statistische Grundlagen", S. 5–39).	nein
Stefan Harwart	Die geplante Aufzonung und Verdichtung, insbesondere die Ermöglichung der Wohnzone dreigeschossig reduziert (W3r), seien aufzuheben oder auf ein nachweislich bedarfsgerechte und verhältnismässiges Mass zurückzuführen.	Die vorgesehene Innenentwicklung und Verdichtung entspricht den Zielen des kantonalen Richtplans und der kantonalen Siedlungsstrategie. Im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen, Kapitel 1.3.1 „Kantonaler Richtplan" sowie Kapitel 1.3.2 „Siedlungsstrategie Kanton Solothurn" wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden die Innenentwicklung fördern, Verdichtungspotenziale nutzen und angemessene Mindestdichten ermöglichen sollen (S. 8–11). Zudem ist die Innenverdichtung Bestandteil des räumlichen Leitbilds im Kapitel 1.4.2 „Räumliches Leitbild" (S. 15). Die Förderung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen stellt gleichzeitig eines der zentralen Ziele der laufenden Ortsplanungsrevision dar und wird mit der vorliegenden Planung konsequent umgesetzt.	nein

Stefan Harwart	Die Gemeinde sei zu verpflichten, den Bedarfnachweis anhand realistischer , mit den kantonalen Prognosen abgestimmter Bevölkerungsannaghmen neu zu erstellen	Der Bedarfsnachweis stützt sich bereits auf die kantonalen Grundlagen und den statistischen Entwicklungen ab. Im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen, Kapitel 1.3.2 „Siedlungsstrategie Kanton Solothurn“ wird festgehalten, dass sich die Bevölkerungsentwicklung im Bereich des mittleren kantonalen Szenarios bewegt und die kantonalen Vorgaben berücksichtigt wurden (S. 10–11). Ergänzend werden die statistischen Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung im Kapitel 3.1 „Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde“ behandelt (S. 35 ff.).	nein
Stefan Harwart	Die Gemeinde sei zu verpflichten, die Auwirkungen der Planung auf Verkehr, Parkierung, Wasser/Abwasser, Energie, Schulraum, Freiräume, Ortsbild und Gemeindefinanzen vollständig und nachvollziehbar offenzulegen	Die Auswirkungen der Planung auf Verkehr, Freiräume, Natur, Ortsbild sowie weitere Infrastrukturthemen wurden bereits im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen behandelt . Dies betrifft insbesondere Kapitel 2.2 „Landschaft“, Kapitel 2.3 „Verkehr“ sowie Kapitel 1.4.2 „Räumliches Leitbild“, in welchem Ziele zu Mobilität, Energie, Natur- und Landschaftsschutz festgelegt werden (S. 15–33). Weitere Auswirkungen und detaillierte Massnahmen können im Sinne der Ortsplanung nicht umgesetzt werden und sind nicht Teil der Gesamtrevision. Diese Anliegen müssen auf Stufe Baugesuch geprüft, nachgewiesen und beantwortet werden.	nein
Stefan Harwart	Die Gemeinde sei zu verpflichten, die Wiedersprüche zwischen Räumlichen Leitbild, Naturkonzept, Ortsbildschutz, kantonaler Vorprüfung und den neuen Zonenvorschriften zu bereinigen	Das räumliche Leitbild, die gestalterische Grundlage, das Naturinventar, das Naturkonzept sowie die Vorgaben des Ortsbildschutzes bereits aufeinander abgestimmt und in die Ortsplanung integriert wurden. Im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen wird dies insbesondere in Kapitel 1.2.1 „Schützenswerte Ortsbilder der Schweiz“, Kapitel 1.4.2 „Räumliches Leitbild“, Kapitel 1.4.3 „Gestalterische Grundlage“ sowie Kapitel 1.4.4–1.4.5 „Naturinventar“ und „Naturkonzept“ erläutert (S. 6 sowie S. 15–19). Weiters werden Abstimmungen auch in die weiteren Planungsschritte miteinbezogen und weiterhin berücksichtigt.	nein
Stefan Harwart	Eventualiter sei die Vorlage zur grundlegenden überarbeitung an den Gemeinderat zurückzuweisen	Die Ortsplanungsrevision basiert bereits auf einer mehrjährigen fachlichen Bearbeitung und die relevanten Themenbereiche unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, der kommunalen Entwicklungsziele sowie der räumlichen und landschaftlichen Qualitäten wurden bereits umfassend analysiert. Dies wird im Raumplanungsbericht Teil I Grundlagen in den Kapiteln 1–3 „Planungsinstrumente“, „Räumliche Grundlagen“ und „Statistische Grundlagen“ dokumentiert (S. 5–39).	nein
Fam. Müller	Wir beantragen im Reglement zum Planungsausgleich den Begriff UMZONUNG basierend auf dem Raumplanungsbericht Kap. 14 zu päzisieren	Der Begriff „Umzonung“ ist im Reglement zum Planungsausgleich bereits im Sinne der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen ausreichend definiert. Gemäss Planungs- und Baugesetz sowie den Vorgaben des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes ist unter einer abgabepflichtigen Umzonung eine planerische Änderung zu verstehen, welche zu einer erheblichen wirtschaftlichen Besserstellung eines Grundstücks führt. Nicht jede Anpassung innerhalb bestehender Wohn- und Kernzonen löst automatisch eine Mehrwertabgabe aus. Im Raumplanungsbericht Hauptteil, Kapitel 14, wird bereits erläutert, dass innerhalb der Wohn- und Kernzonen keine abgabepflichtigen planungsbedingten Mehrwerte vorgesehen sind. Der bestehende Reglementstext ist deshalb ausreichend und gesetzeskonform, weshalb eine zusätzliche Präzisierung nicht erforderlich erscheint. Eine Umzonung entspricht beispielsweise eine zuordnnug einer Gewerbzone zu einer Wohnzone.	nein
Fam. Meier	GB 46/3 soll nicht im Naturinventar erscheinen	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Experten (Biologen und Ökologen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt	nein
Fam. Meier	GB 119/6 soll nicht im Naturinventar erscheinen	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Experten (Biologen und Ökologen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt	nein
Darius Weber	Auf GB 204 ist eine Hecke/Wäldchen auszuweisen	Gehölze werden nur in den Nutzungsplänen aufgenommen wenn diese im Naturinventar verzeichnet sind. Dadurch werden die die Hecken unter anderem auf der Parzelle GB Nr. 204 aus den Plänen entfernt, da sie nicht der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf. Weitere Informationen siehe Raumplanungsbericht Hauptteil, Kapitel 7.1.2 „Naturinventar“, S. 52–53 sowie Kapitel 8.8.9 „Heckenbaulinien / Heckenfeststellung“, S. 79–80.	nein
Fam. Müller	**Westlichste Quellfassung auf ehemaliger Parzelle 186** **Antrag 1:** Wir beantragen, dass in allen Quellschutzzonen als Kompensation der Nutzung im Untergrund die Geschossflächenziffer oberirdisch erhöht wird. Die Formulierung ist im Reglement als Bonus von 0.05 aufzunehmen.	1: Die Schutzzone wird in diesem Gebiet auf die veränderte Situation angepasst. Da die Grössenordnung der Einschränkung auf den verschiedenen Grundstücken unterschiedlich ausfällt, wird ein Pauschalabzug von 0.05 als nicht sachgerecht angesehen (Antwort Mitwirkung 1.) Hinzu kommt, dass auch auf anderen Parzellen diverse Schutzvorschriften bestehen, die keine Erhöhung der Ausnützung rechtfertigen.	bereits in MW1 abgehandelt
Fam. Müller	**Grundwasserschutzzone** **Antrag 2:** Wir beantragen eine Kopie der durchgeführten notwendigen Erhebungen, da wir in unmittelbarer Nähe der Wasserfassung Landeigentümer sind und mit diesen Kenntnissen bei einem Bauvorhaben dem Grundwasserschutz besser gerecht werden.	Abklärungen haben ergeben, dass sich der Perimeter der Schutzzone sich mit grösser Wahrscheinlichkeit nicht verändert hat. Aus diesem Grund hat die Gemeinde auf eine Überprüfung des Perimeters verzichtet. Die Schutzzone „Dorfbrunnenquelle“ zwar formell auf einen klar definierten Perimeter beschränkt, und die darin vorgesehenen Nutzungseinschränkungen gelten unmittelbar nur innerhalb dieser Zone. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Bauvorhaben ausserhalb der Schutzzone ohne Weiteres zulässig wären, sofern sie geeignet sind, die Quelle oder deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Der Schutz von Quellen und Trinkwasserfassungen erfolgt rechtlich nicht ausschliesslich parzellenscharf oder zonenbezogen, sondern funktional. Massgeblich ist insbesondere das tatsächliche hydrogeologische Einzugsgebiet der Quelle. Beeinträchtigungen können deshalb auch durch Vorhaben ausserhalb der ausgeschiedenen Schutzzone verursacht werden. Unabhängig von der kommunalen Nutzungsplanung gilt zudem der bundesrechtliche Gewässerschutz, insbesondere die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20). Danach sind sämtliche Tätigkeiten so auszugestalten oder zu unterlassen, dass nachteilige Einwirkungen auf Gewässer vermieden werden. Diese Pflicht gilt unabhängig von Zonengrenzen und erfasst auch bauliche Eingriffe, welche das Abfluss- oder Grundwasserregime einer Quelle beeinträchtigen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint dem dem Baugesuch beigefügten geologischen Bericht besondere Bedeutung zuzukommen, da dieser auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke innerhalb der Schutzzone beziehungsweise auf die Quelle selbst hinweist. Eine derartige konkrete Gefährdungsmöglichkeit begründet zumindest die Pflicht zu einer vertieften Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und kann gegebenenfalls weitergehende Abklärungen, Auflagen oder Projektanpassungen erforderlich machen. Die kommunale Schutzzone ist daher nicht als abschliessende Begrenzung des Quellschutzes zu verstehen, sondern als planerische Konkretisierung eines bereits unabhängig davon bestehenden öffentlichen Interesses am Schutz der Quelle und der Trinkwasserversorgung sowie der Notwasserversorgung. Da gemäss Abklärungen davon auszugehen ist, dass sich der Perimeter der Schutzzone nocht verändert hat, wurde von vertieften Abklärungen abgesehen.	bereits in MW1 abgehandelt
Fam. Müller	**Fassungsbereich Metzerlenstrasse** **Antrag 3:** Wir beantragen, das Verschieben der Grenzlinie zwischen Fassungsbereich und Empfindlicher Bereich, so dass die bestehende Meteowasserleitung und eine mögliche WAR-Leitung in dem Empfindlichen Bereich zu liegen kommen und somit möglich werden.	In Zusammenarbeit mit Werk- und Wasserkommision angepasst.	bereits in MW1 abgehandelt
Fam. Müller	**Zonenreglement Art. 30** **Antrag 4:** Die Baubehörde kann, nach Anhörung der Werk- und Wasserkommissionen, Ausnahmen (ggf. mit Auflagen) bewilligen, sofern mit einer geologisch/hydrologischen Beurteilung nachgewiesen werden kann, dass mit dem Bauvorhaben nicht in die wasserführende Schicht vorgedrungen wird.	Ausführungen zu weiteren Abklärungen und Massnahmen siehe Zeile 40. Die Vorschriften wurden gemäss der aktuellen Handhabung und aktuellen Erkenntnissen angepasst, so wurden z.B. Erläuterungen gestrichen. Ausnahmen sind gemäss Abs. 4 lit. a zulässig. Ansonsten wurden die Bestimmungen grossmehrheitlich übernommen. Es besteht somit kein weiterer Anpasssungsbedarf.	nein
Fam. Müller	**Zonenreglement Art. 30** **Antrag 5:** Der Artikel ist gegenüber der aktuell gültigen Form nicht zu verändern.	Der Absatz wurde aus dem rechtsgültigen Reglement übernommen mit Ausnahme der periodischen Überprüfung, die von einer kann-Formulierung in eine Planungsanweisung umgewandelt wurde. Die Gemeinde gibt sich somit den Rechtstitel, dies durchführen zu können ohne weitere Begründung, die aus Gründen des Umwelt- und Grundwasserschutzes. Die Formulierungen werden nicht angepasst.	nein
Fam. Müller	**Zonenreglement Art. 30** **Antrag 6**: Der Abschnitt d) Weitergehende Auflagen ist aus dem alten Reglement unverändert ins Neue zu übernehmen	Die Inhalte sind dieselben bis auf die Kostenbeteiligung. Wie bei anderen Abklärungen im Rahmen von Baugesuchen geht dies zulasten der Bauherrschaft. Dies wird nun so vereinheitlicht.	nein
Fam. Müller	**Zonenreglement Art. 30** **Antrag 7:** Prüfen ob die Erdkollektorenleitung auf GB Nr. 186 ausgebaut ist und gegebenenfalls das Reglement nachführen.	Gemäss den derzeit vorliegenden Informationen ist keine Anpassung notwendig, da weder der Zonenplan noch das Zonenreglement betroffen sind. Eine Überprüfung wird durch die zuständigen Kommissionen erfolgen.	nein
Fam. Müller		Antwort nun vollständig den Mitwirkenden zustellen	

Fam. Pesenti	Anpassung des Zonenreglentes in Bezug auf 29 Schutzzone Dorfbrunnenquellen	Dieses Anliegen wurde mehrfach in der Kommission diskutiert. Dabei wurde entschieden diese Thematiken nicht weiter zu verfolgen. Im in § 29 lit., b), viii) wird wieder die rechsgültige Formulierung übernommen. Somit lautet dieser wie folgt viii) Die Gemeinde kann peiodisch die Überprüfung des baulichen Zustandes dieser Anlagen zu Lasten des Eigentümers verlangen ...	nein (Formulierung ergänzt)
Fam. Pesenti	Naturinventar Rodersdorf (Stand 5.2.2025), Nichtaufnahme als geschützer Baum B-22	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Aufnahme eines Baumes in das Naturinventar bedeutet dabei nicht automatisch, dass dieser auch als geschützt in der Nutzungsplanung festgelegt wird. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf beziehungsweise erfüllen die Kriterien für eine Unterschutzstellung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht. Sie wurden deshalb nicht in den Zonenplan übernommen beziehungsweise nicht als schützenswert festgesetzt. Der Baum B-22 wird daher nicht aus dem Naturinventar gestrichen, jedoch auch nicht als schützenswert in der Nutzungsplanung festgesetzt. Dadurch entstehen für die privaten Grundeigentümerschaften keine zusätzlichen Einschränkungen. Es wurde festgelegt, dass grundsätzlich auf eine Unterschutzstellung von Bäumen auf Privatparzellen verzichtet werden soll, ausser die jeweiligen Grundeigentümerschaften wünschen dies ausdrücklich. Einzelne Grundeigentümerschaften haben sich gegen eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Die betroffenen Eigentümerschaften sollen jedoch entsprechend sensibilisiert und auf die Bedeutung der Bäume hingewiesen werden. Aus diesem Grund sollte bei den Bäumen B-1, B-3, B-4, B-6, B-8, B-22 und B-25 auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden. Der Baum B-22 wurde deshalb versehentlich im Bauzonenplan und im Gesamtplan als geschützter Baum dargestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei besonders wertvollen Bäumen dennoch ein Schutz auf privaten Parzellen vorgesehen werden. Dabei ist jedoch im Sinne der Rechtsgleichheit sicherzustellen, dass in vergleichbaren Fällen gleich entschieden wird.	nein
	Leimenstrasse - Aegertenstrasse (Parzellen GB-Nrn. 248, 954, 249) Aegertenstrasse - Zwärenstrasse (Parzellen GB-Nrn. 909, 237)	Die beiden vorgesehenen Fusswegverbindungen stammen aus einer früheren, zurückgewiesenen Planung und wurden bis heute nicht umgesetzt. Aus heutiger planerischer Sicht erscheinen diese Wege weder zweckmässig noch verhältnismässig. Beide Verbindungen verlaufen über private Grundstücke und stehen teilweise im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Zudem besteht in Rodersdorf bereits ein gut ausgebautes Netz an Fusswegverbindungen, weshalb kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung dieser zusätzlichen Wege im Erschliessungsplan erkennbar ist. **Leimenstrasse – Aegertenstrasse (Parzellen GB-Nrn. 248, 954, 249)** Der vorgesehene Fussweg verläuft zwischen privaten Parzellen und ist aufgrund der bestehenden Situation vor Ort praktisch nicht umsetzbar. Insbesondere befindet sich beim vorgesehenen Zugang bereits eine geschützte Mauer, wodurch eine Realisierung erheblich erschwert beziehungsweise verunmöglicht wird. Zudem würde der Weg über einen privaten Hausplatz führen, was weder umsetzbar noch zweck- und verhältnismässig ist. Die vorgesehene Verbindung erweist sich daher insgesamt als planerisch nicht sinnvoll und wird aus dem Erschliessungsplan gestrichen werden. **Aegertenstrasse – Zwärenstrasse (Parzellen GB-Nrn. 909, 237)** Auch diese Fusswegverbindung verläuft über private, heute umzäunte Grundstücke. Eine Umsetzung wurde während vieler Jahre nie weiterverfolgt oder realisiert. Angesichts der bestehenden Fusswegverbindungen im Gemeindegebiet besteht kein ausreichender Bedarf, an dieser zusätzlichen Verbindung festzuhalten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und einer zweckmässigen Planung erscheint es daher nicht gerechtfertigt, diesen Fussweg weiterhin im Erschliessungsplan zu belassen.	nein
Heidi und Markus Frei	Leimenstrasse 6 in 4118 Rodersdorf (Parzelle 252). Unser Haus wurde bislang als schützenswert eingestuft und im Bauzonenplan vom 12. März 2026 auch blau gekennzeichnet. Beim Mitwirkungs- und Informationsanlass fiel mir auf, dass im Erschliessungs- und Baulinienplan vom 12. März 2026 fälschlicherweise die Kennzeichnung „Geschützte Bauten" in roter Farbe erfolgt ist. Im Anschluss an den Anlass konnten Fragen an die Sonderkommission Ortsplanung gestellt werden. Mir wurde mitgeteilt, dass der Plan, in dem unsere Liegenschaft als geschützt eingetragen ist, nicht korrekt sei.	Die Baute auf der Parzelle GB Nr. 252 wurde fälschlicherweise mit einem kantonalen Schutz beziehungsweise als schützenswerte Baute gekennzeichnet. Dies wurde in sämtlichen Planunterlagen kontrolliert und entsprechend angepasst.	ja
Martin Gröli	Ich bin Eigentümer der Parzelle 334 Zibelenacker, der an die Pflanzlandstiftung grenzt und an deren Ende ein Trampelpfad vorgesehen ist, zum 1. Entwurf nun stark verkürzt, da der Hauptteil auf die gegenüberliegende Strassenseite verlegt wurde. Antrag: Es sei der Trampelpfad in der gesamten Länge auf die gegenüberliegende Strassenseite zu verlegen. Begründung: Die betroffene Fläche Zibelenacker ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen und unterliegt damit einem besonderen Schutz gemäss den raumplanerischen und landwirtschaftlichen Zielsetzungen von Bund und Kanton. Fruchtfolgeflächen dienen der langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und sind möglichst vollständig und ungeschmälert zu erhalten. Die wiederholte Begehung der Fläche und die Ausbildung eines Trampelpfades führen zu einer Bodenverdichtung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bodenfruchtbarkeit, die Wasseraufnahmefähigkeit sowie die Bewirtschaftbarkeit aus und stellet eine schleichende, aber nachhaltige Schädigung der Fruchtfolgefläche dar. Eine solche Nutzung widerspricht dem gesetzlichen Schutzstatus der Fläche und unterläuft die planerischen Zielsetzungen zum Erhalt wertvoller Kulturlandflächen. Kurzfristige Erleichterungen für den Fussverkehr können den langfristigen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzbarkeit nicht rechtfertigen. Aus diesen Gründen ist die Nutzung er Fruchtfolgefläche abzulehnen und es wird empfohlen, alternative Routen zu finden.	Der entlang der Parzelle GB. Nr. 334 vorgesehene Trampelpfad wurde bereits auf ein Minimum reduziert. Die Fussgängerführung von der Birkenstrasse zur Pflanzlandstiftung soll, mit Ausnahme eines kurzen Abschnitts, weiterhin wie bisher entlang der südlich gelegenen Strassenseite erfolgen. Nur der letzte Abschnitt vor der Pflanzlandstiftung beziehungsweise dem Familiengartenverein soll als Trampelpfad entlang der Parzelle 334 geführt werden. Grund dafür ist die unübersichtliche und verkehrstechnisch gefährliche Kurve der Kantonsstrasse im Bereich vor dem Zollhaus. Eine Querung der Strasse direkt im Kurvenbereich stellt für Fussgänger ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Bereits heute erfolgt die Querung durch die Bewohnenden der Pflanzlandstiftung mit entsprechendem Abstand zur Kurve. Beim vorgesehenen Trampelpfad handelt es sich zudem ausdrücklich nicht um einen Fussweg im klassischen Sinn. Es ist kein versiegelter oder ausgebauter Weg vorgesehen, sondern lediglich eine Sicherung der bestehenden Fusswegverbindung, damit diese Fläche weiterhin begehbar bleibt. Entsprechend wird die Darstellung im Plan angepasst und neu als gestrichelte Linie dargestellt, um nicht den Eindruck eines klassischen versiegelten Fusswegs zu erwecken. Ziel ist ausschliesslich die Sicherung der Verbindung, ohne erhebliche Eingriffe in Boden oder Umgebung zu verursachen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das unmittelbar an die Kantonsstrasse angrenzende Land dem Kanton gehört. Die ersten rund 80 cm entlang der Kantonsstrasse befinden sich somit auf der Kantonsparzelle und nicht auf dem Grundstück des betreffenden Eigentümers. Der vorgesehene Trampelpfad verläuft in diesem Bereich daher grösstenteils über kantonales Land.	nein (aber neue Signatur Trampelpfad als strichlierte Linie)
Kirchengemeinde Rodersdorf	Zonendefinition Parzelle GB Nr. 223	Die Entwicklung dieses Gebiets soll langfristig und in zweiter Priorität erfolgen. Aus heutiger und voraussichtlich auch künftiger Sicht ist es wichtig, dass dieses grosse und für die Gemeinde bedeutende Gebiet besonders sorgfältig geplant wird. Dies wurde auch im Rahmen der Mitwirkung zur gestalterischen Grundlage entsprechend thematisiert. Der Begriff «Multifunktionszone» stammt zudem aus einem älteren Entwurf der Ortsplanungsrevision und wird in den aktuellen planerischen Grundlagen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde verfügt derzeit über ausreichend andere, noch nicht überbaute Bauzonen, welche prioritär entwickelt werden sollen. Im Rahmen einer späteren Gesamtrevision der Ortsplanung kann eine entsprechende Umzonung erneut geprüft werden. Derzeit bleiben öffentliche Nutzungen auf den betreffenden Parzellen weiterhin zulässig. Beide Parzellen weisen bereits einzeln betrachtet eine bedeutende Fläche auf und verfügen damit über ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Eine Entwicklung kann im Grundsatz weiterhin auch gemeinsam gedacht werden. An dieser zentralen Lage ist es jedoch wichtig, zunächst eine klare Vorstellung darüber zu haben, wie sich dieses Gebiet künftig entwickeln soll, bevor Zonierungsänderungen vorgenommen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass eine rein individuelle Betrachtung einzelner Parzellen zu einer Zersplitterung der Entwicklung führt. Eine gesamthafte und koordinierte Entwicklung des Gebiets soll deshalb erst erfolgen, wenn eine klare planerische Vorstellung vorliegt.	nein

IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Ehemalige Hofstattzone	Baufelder werden üblicherweise im Rahmen von Gestaltungsplänen ausgeschieden und nicht im Rahmen einer gesamthaften Revision des Zonenplans festgelegt. Die Festlegung konkreter Baufelder auf Ebene Nutzungsplanung würde eine zu detaillierte Regelung darstellen und entspräche nicht der richtigen planerischen Massstäblichkeit beziehungsweise Planungsebene. Zudem ist die sogenannte Hofstattstruktur in Rodersdorf heute grösstenteils nicht mehr klar erkennbar oder räumlich ablesbar. Im Rahmen der Nutzungsplanung geht es darum, Festlegungen in einer angemessenen Flughöhe vorzunehmen und nicht parzellenscharfe Bebauungsvorgaben zu definieren. Das Vorgehen im Umgang mit den ehemaligen Hofstattzonen wurde umfassend mit dem kantonalen Raumplanungsamt abgestimmt und diskutiert. Auch seitens des Kantons wird die Auffassung vertreten, dass mit dem aktuellen Stand der Ortsplanung keine wesentlichen Vorbehalte gegenüber der Hofstattzone mehr bestehen. Eine erneute Überarbeitung der ehemaligen Hofstattzone wird deshalb nicht weiterverfolgt. Bereits die bestehenden Vorschriften enthalten ausreichende Bestimmungen, um den Umgang mit den ISOS-Gebieten sicherzustellen sowie eine verhältnismässige und ortsverträgliche Innenentwicklung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Hofstattzone bereits heute eine Bauzone darstellt, in der grundsätzlich gebaut werden darf. Noch weitergehende Einschränkungen oder zusätzliche Vorgaben würden die bauliche Nutzung einzelner Grundstücke teilweise erheblich einschränken oder faktisch verunmöglichen. Solche Massnahmen könnten in ihrer Wirkung einer materiellen Enteignung gleichkommen und wären daher unverhältnismässig. Der Schutzgedanke ist nachvollziehbar, soll jedoch in einem angemessenen und verhältnismässigen Umfang zur Anwendung kommen.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Siedlungsränder: Bepflanzung / Abstufung Bauzonenränder	Die bestehenden Vorgaben im Zonenreglement beziehen sich bewusst auf neue Pflanzungen. Eine Verpflichtung zur Entfernung bestehender Sträucher wie Thuja oder Kirschlorbeer würde einen erheblichen Eingriff in bestehende private Gartenanlagen darstellen und wäre unverhältnismässig. Zudem würde eine nachträgliche Entfernungspflicht einen erheblichen Vollzugs- und Kontrollaufwand verursachen. Die angestrebte Entwicklung hin zu standortgerechten und einheimischen Bepflanzungen soll deshalb primär über Vorgaben für Neupflanzungen sowie durch Sensibilisierung erreicht werden.	nein
		Die Bedeutung der Hochstammobstbäume für das Orts- und Landschaftsbild wird anerkannt. Daraus kann jedoch keine generelle Verpflichtung zur Pflanzung entlang sämtlicher Bauzonenränder abgeleitet werden. Eine solche Regelung würde die Nutzungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsflächen zusätzlich einschränken und wäre im Verhältnis zum angestrebten Ziel unverhältnismässig. Zudem bestehen bereits heute Förderinstrumente und freiwillige Massnahmen zur Pflanzung und Erhaltung von Hochstammobstbäumen. Eine zusätzliche verbindliche Regelung im Zonenreglement ist daher nicht erforderlich.	nein
		Die Zonierung erfolgt nicht schematisch entlang aller Bauzonenränder, sondern aufgrund einer ortsbaulichen Gesamtbetrachtung. Der Raumplanungsbericht hält fest, dass die Dichte differenziert nach Lage, Bebauungsstruktur und Erschliessung festgelegt wird. Für die Wohnzonen gilt dabei der Grundsatz: «je weiter vom Kern entfernt, umso weniger dicht». Im Gebiet Geissacker wird die W3r-Zone insbesondere mit der sehr guten Lagequalität in Bahnhofsnähe begründet. Eine generelle Reduktion aller Randbereiche auf W2 würde der angestrebten qualitätsvollen Innenentwicklung widersprechen.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Festhalten an einer Multifunktionszone	Die Entwicklung dieses Gebiets soll langfristig in zweiter Priorität erfolgen. Aus heutiger und wohl auch künftiger Sicht ist es wichtig, dass diese grosse und für die Gemeinde wichtige Gebiet sehr sorgfältig beplant wird. (Mitwirkung zur gestalterischen Grundlage) Der Begriff Multifunktionszone stammt aus altem Entwurf der Ortsplanungsrevision. In der planerischen Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird sie nicht mehr weiterverfolgt. Es bestehen ausreichend andere nicht überbaute Bauzonen. Diese sollen zuerst überbaut werden. Im Rahmen einer späteren Gesamtrevision der Ortsplanung kann diese Umzonung abermals geprüft werden. Derzeit sind somit weiterhin öffentliche Nutzungen zulässig.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Zonenbestimmungen	Das Leitbild der Gemeinde ist, wie der Name bereits sagt, ein Leitbild und kein grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument wie die Nutzungsplanung. Es dient als strategische Orientierung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Grundsätzlich sollen sich die Planungen an den Zielen und Aussagen des Leitbilds orientieren. Themen wie eine aktive Bodenpolitik, der Erwerb von Vorkaufsrechten oder Regelungen zum Baurecht gehen jedoch deutlich über die Flughöhe einer Gesamtrevision der Ortsplanung hinaus und können auf dieser Planungsebene nicht in diesem Detaillierungsgrad verbindlich geregelt werden. Der Grundsatz einer dichteren und qualitätsvollen Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich begrüsst. Eine Regelung, wonach erhöhte Nutzungsmöglichkeiten beziehungsweise Aufzonungen ausschliesslich neuen Gebäuden oder bestimmten Umbauten vorbehalten wären, ist jedoch im Hinblick auf die Gleichbehandlung vergleichbarer Situationen kritisch zu beurteilen. Eine solche Differenzierung wäre planerisch nur schwer sachlich zu begründen und auf Ebene der Nutzungsplanung nicht verhältnismässig festlegbar. Zudem verfolgen Instrumente wie ein Ausnützungsbonus oder die Festlegung einer Wohnzone W3 zwar ähnliche Ziele hinsichtlich Innenentwicklung und Verdichtung, unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihrer Eingriffstiefe. Während ein Ausnützungsbonus punktuell wirkt, stellt die Festlegung einer Zone W3 einen deutlich stärkeren Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke dar.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Planungsausgleich	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiterverfolgt. Der Begriff der Umzonung umfasst im planerischen und rechtlichen Verständnis bereits auch Nutzungsänderungen mit erhöhter baulicher Ausnützung beziehungsweise sogenannte Aufzonungen. Eine zusätzliche ausdrückliche Nennung des Begriffs «Aufzonung» im Reglement zum Planungsausgleich ist daher nicht erforderlich und würde keine materielle Änderung bewirken. Die bestehende Formulierung ist ausreichend klar und entspricht der geltenden Systematik des kantonalen Rechts sowie der üblichen planerischen Terminologie. Weitere Begriffsergänzungen würden keinen inhaltlichen Mehrwert schaffen und könnten vielmehr zu zusätzlichen Abgrenzungsfragen führen.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Waldabstand	Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Reduktionen der Waldabstände haben Gespräche und Abstimmungen mit dem kantonalen Raumplanungsamt (ARP) stattgefunden. Ziel der Planung war es, für die betroffenen Parzellen eine planerisch sinnvolle und verhältnismässige Lösung zu finden. Für die Parzellen 905 und 907 ist eine Überbauung unter Einhaltung des bisherigen Waldabstandes faktisch kaum beziehungsweise nicht sinnvoll möglich. Da sich die Grundstücke in der Bauzone befinden, soll grundsätzlich auch eine angemessene bauliche Nutzung möglich bleiben. Im Sinne der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle wurde deshalb in Abstimmung mit dem Kanton einer Reduktion des Waldabstandes zugestimmt. Eine Auszonung dieser Grundstücke wäre aus planerischer Sicht nicht sachgerecht. Im Rahmen der ersten Mitwirkung 2021 gab es grundsätzlich einen Antrag auf Reduktion des Waldabstandes. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sowie der Gleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümerschaften wird deshalb an den Reduktioenn des Waldabstandes festgehalten.	nein

IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Neupflanzungen (im Rahmen von Bauprojekten) In Bauzonenplan aufnehmen: Biederthalstr. GB183 ca. 6 Bäume im Dreieck	**Im Bauzonenplan / Gesamtplan / Zonenreglement als geschützer Baum aufnehmen (6. Bäume) GB Nr. 183** Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind. **Vorprüfungsbericht vom 5.9.2025, S. 15 wird folgende Frage gestellt: «Sind die entsprechenden Freiräume/Grünräume genügend gesichert, wenn die Gestaltungspläne aufgehoben werden?»** Im Vorprüfungsbericht wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grün- und Freiräume ausreichend geschützt sind. Dies kann bejaht werden. Mit § 40 Umgebungsgestaltung des Zonenreglements (Seite 33) bestehen bereits verbindliche Vorgaben zur Einordnung der Landschaft in die Siedlung sowie zur Gestaltung und Bepflanzung der Umgebung. Darüber hinaus kann bei grösseren Umbauten und Neubauten ein Umgebungsplan verlangt werden. Die Frei- und Grünräume sind damit ausreichend gesichert.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Neupflanzungen (im Rahmen von Bauprojekten) In Bauzonenplan aufnehmen: Bahnhofstrasse. GB 260, neue Linde	**Im Bauzonenplan / Gesamtplan / Zonenreglement als geschützer Baum aufnehmen (6. Bäume) GB Nr. 260** Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind. **Vorprüfungsbericht vom 5.9.2025, S. 15 wird folgende Frage gestellt: «Sind die entsprechenden Freiräume/Grünräume genügend gesichert, wenn die Gestaltungspläne aufgehoben werden?»** Im Vorprüfungsbericht wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grün- und Freiräume ausreichend geschützt sind. Dies kann bejaht werden. Mit § 40 Umgebungsgestaltung des Zonenreglements (Seite 33) bestehen bereits verbindliche Vorgaben zur Einordnung der Landschaft in die Siedlung sowie zur Gestaltung und Bepflanzung der Umgebung. Darüber hinaus kann bei grösseren Umbauten und Neubauten ein Umgebungsplan verlangt werden. Die Frei- und Grünräume sind damit ausreichend gesichert.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Grünflächenzifferbäume: Im Baubewilligungsverfahren verordnet zur Erreichung der Grünflächenziffer v.a. in der Hofstattzone: verschiedenste Grundstücke müssen im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet werden.	Im Rahmen der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung wird das Baumäquivalent aufgehoben (Baumäquivalent: pro Bau 20 m²). Neu soll gemäss § 11 Tabelle Baumasse des Zonenreglements eine minimale Grünflächenziffer (gemäss KBV § 36) gelten. Die Baumpflanzpflicht gemäss § 12 Abs. 5 des Zonenreglements gilt ausschliesslich in der Wohnzone zweigeschossig reduziert (W2r / PBG § 30), der ehemaligen Hofstattzone. Aufgrund dieser klaren Regelung im Zonenreglement ist eine zusätzliche Kennzeichnung der betroffenen Parzellen nicht zielführend, da sich die Vorschrift nicht auf einzelne Parzellen, sondern auf die gesamte Zone bezieht. Eine zusätzliche Kennzeichnung jeder einzelnen Parzelle innerhalb dieser Zone erscheint daher weder planerisch erforderlich noch zweckmässig. Sie würde die Lesbarkeit der Unterlagen beeinträchtigen, ohne einen wesentlichen Mehrwert zu schaffen.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen: Baumreihe Biederthalstr. GB 161/162/163: 9 Bäume (Inventar B-29)	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen: Birne mit Bänkli GB 84: Ersatz für Weide bei der Antenne, Baumreihe Bäscheliacker (Schaad) (GB 33), 4 Nussbäume mit Bänkli	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen: GB 118. Bärschmatt, Nussbäume u. Baumgruppe Klingler	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen: GB 103 Grenze Liebeswiller, Nussbäume mit Feldbrünneli	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Gesamtplan: GB 47, Unter den Reben	Das Naturinventar ist ein fachlich fundiertes Inventar, das von ausgewiesenen Expert:innen (Biolog:innen und Ökolog:innen) erarbeitet wurde. Dabei wurden sowohl die relevanten fachlichen Grundlagen als auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die betreffenden Bäume weisen keinen entsprechenden Naturwert auf und wurden deshalb weder in das Naturinventar noch in den Zonenplan übernommen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb zusätzlich weitere Bäume unter Schutz gestellt werden sollen, die bislang weder im Naturinventar noch im Zonenplan, Zonenreglement oder Raumplanungsbericht aufgeführt sind.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen Hecken: Hecke um die ARA GB 635	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	In Gesamtplan aufnehmen Hecken: Hecke im Kleinbühl GB 204 (steht unter O-4 im Inventar mit angrenzender Obstwiese)	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Fehlende Hecken in Gesamtplan aufnehmen: Hecke Familiengärten GB 327/328	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein

IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Fehlende Hecken in Gesamtplan aufnehmen: Oberdorfstr. GB 313	Bei der Aufnahme des Naturinventars wurden sämtliche Naturobjekte überprüft, es gibt keine weiteren Hecken innerhalb der Bauzone, die der kantonalen Heckenrichtlinie entsprechen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Obstgärten. Einfügen eines neuen § 34 bis zu kommunalen Vorranggebieten Natur und Landschaft	Der Antrag zu den Obstgärten soll keinen Eingang in das Konzept finden. Es darf nicht dazu kommen, dass wohlwollende Landwirte durch zusätzliche Vorschriften und Eingriffsmöglichkeiten bestraft werden. Es ist zudem zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung künftig weniger Neupflanzungen erfolgen, da Grundeigentümer und Bewirtschafter das Risiko zusätzlicher Einflussnahmen oder Einschränkungen nicht eingehen wollen. Die bisherigen Pflanzungen und die Pflege der Obstgärten beruhen auf Freiwilligkeit und Kooperation. Zusätzliche Zustimmungspflichten könnten diese Bereitschaft erheblich beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wird von der vorgeschlagenen Vorschrift abgeraten beziehungsweise der Antrag nicht unterstützt.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Antrag an die Gemeinde: Es ist gemäss verlangen des Kantons eine Gewässerplanung vorzunehmen. In erster Priorität soll die Renaturierung des Birsigs von der Biedertahler Grenze flussabwärts bis zur Brücke Rennweg an die Hand genommen und ins Naturkonzept aufgenommen werden. In weiteren Schritten soll der Birsig renaturiert und in eine Gewässerplanung einbezogen werden.	Eine Gewässerplanung ist, auch wenn im Vorprüfungsbericht des Kanton als Empfehlung erwäht, kein Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Aus diesem Grund wird derzeit keine Gewässerplanung ausgelöst.	nein
IG Nachhaltigkeit Antje Minkner	Die erwähnten Wassergräben, Feuchtgebiete und Weiher sind mit handfesten Massnahmen zu ergänzen z.B. Einsetzen einer Arbeitsgruppe Gewässer, welche die verschiedenen Anliegen und Möglichkeiten zusammenträgt, erarbeitet und umzusetzt.	Dies sind operative Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich der dafür vorgesehenen Gremien. Sie müssen und sollen daher unabhängig von der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt werden.	nein
Mitwirkung Landwirte	Wiesen und Weide Massnahme 1: Die Landwirte merken an, dass das Mehrjahresprogramm rund alle 5 Jahre kontrolliert wird. Die Qualität variiert bei jeder Kontrolle je nach Zustand und meteorologischer Gegebenheiten im Frühling. Ein Vertrag für Q2 wie im Naturkonzept vorgeschlagen ist deswegen nicht dauerhaft garantiert. Die Landwirte wissen, wo sie extensive Wiesen haben und sie wissen auch, welche Standorte für Q2 Qualität geeignet sind.	wird zur Kenntnis genommen. Unter Massnahme 1. wird ein Text ergänzt. **Verträge werden mit Kanton abgeschlossen im Rahmen des Mehrjahresprogramms.**	nein
	Schnäggematt (unterhalb Reithalle) nicht als Q2 Fläche eingetragen	Diese Fläche wird als Vorranggebiet Natur und Landschaft in den Gesamtplan aufgenommen. Entsprechend wird dies auch im Raumplanugsbericht ergänzt.	ja
	Massnahme 2: Es sollten nicht nur die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigt werden, sondern die Bedürfnisse des neuen Bewirtschafters sind in Absprache mit der Gemeinde auch zu berücksichtigen, damit das Land für den Betrieb sinnvoll genutzt werden kann.	Unter der Massnahme wird ein zusätzlicher Text ergänzt. Wiesen und Weiden auf Gemeindeland werden erhalten. Beim Abschluss respektive der Erneuerung von Pachtverträgen werden ökologische Mindestanforderungen (inkl. Erhöhung Strukturreichtum) festgelegt. **Dabei werden die Bedürfnisse der Bewirtschaftenden berücksichtigt.**	ja
	Hecken Massnahme 2: 20% mehr Hecken ist ein ambitioniertes Ziel.	wird zur Kenntnis genommen	nein
	Einzelbäume, Baumgruppen Massnahme 1: ...setzt sich die Gemeinde für Ersatzpflanzungen auf freiwilliger Basis ein. Das tönt nach freiwilligen Muss; umformulieren.	Die Formulierung wird angepasst. Massnahme 1: **Werden nicht geschützte, jedoch sehr wertvolle beziehungsweise wertvolle Einzelbäume im Siedlungs- und Landschaftsgebiet gefällt, können Ersatzpflanzungen auf freiwilliger Basis geprüft und angestrebt werden.** Im Siedlungsgebiet ist die entsprechende Umgebung für den Wurzelraum zu sichern.	ja
	Fliessgewässer inkl. Ufervegetation Massnahme 4: Fehler korrigieren: Liebenswiller durch Biederthal ersetzen.	Dies ist ein Fehler, dies wird angepasst.	ja
	Fliessgewässer inkl. Ufervegetation In den Raum der Fliessgewässer sollte nur soweit eingegriffen werden, dass die Entwässerung des Ackerlands weiterhin sichergestellt ist und das Drainagesystem nicht beeinträchtigt wird (Grundwasserspiegel beachten – keine allgemeine Vernässung provozieren).	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Rahmen eines allfälligen Projekts berücksichtigt, ist jedoch nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.	nein
	Feuchtgebiete/Weiher Massnahme 1: Umformulieren: Es können... / Es besteht die Möglichkeit auf freiwilliger Basis optimalerweise zwei Standorte... zu schaffen.	Text wird angepasst: Massnahme 1: **Es können auf freiwilliger Basis mindestens zwei neue Standorte mit einem oder mehreren Weihern geschaffen werden.**	ja
	Feuchtgebiete/Weiher Massnahme 2: Umformulieren: mögliche Gelegenheiten; Freiwilligkeit wie überall ergänzen.	Text wird angepasst: Massnahme 2: **Gemeinsam mit den Landwirten kann die Gemeinde bei sich bietenden Gelegenheiten und auf freiwilliger Basis die Schaffung unbestockter Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und periodisch überfluteter Bereiche prüfen. Dabei können auch mögliche Synergien zur Aufwertung von Wässergräben sowie zur Anlage von Wasserrückhaltebecken berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kann zudem gemeinsam mit der Flurgenossenschaft und den betroffenen Landwirten das Thema Drainagen besprochen werden.**	ja
Fam. Müller	**Bauzonenplan / Erschliessungs- und Baulinienplan** Im Jahr 2022 wurde die Strasse "Am Schlittelhang" erstellt. Im aktuellen Bauzonen- und Erschliessungsplan wird eine Teilfläche beim Strassenende als Wohnzone ausgewiesen. Dies widerspricht dem Istzustand. **Antrag 1: Die Strassenfläche ist vollumfänglich als "Erschliessungsstrasse" in den Plänen darzustellen.**	Dies wird in allen Dokumenten angepasst. Im Erschliessungsplan wird die Fläche als Erschliessungsstrasse aufgenommen. Im Zonenplan wird die Fläche dem Strassenareal zugeordnet.	ja
Fam. Müller	**Stand der Bebauung / Fassungsvermögen** Bei der Einsicht der Pläne zum Stand der Bebauung haben wir Unstimmigkeiten festgestellt. Die Erschliessung „Am Schlittelhang" ist erstellt und somit als Erschliessungsstrasse auszuweisen. Aufgrund der Strasse sind die Kategorie der Parzellen 169 und 185 anzupassen auf "unbebaut < 2500m2". ·Die Parzelle 181 ist bebaut (Rösmattstrasse) ·Die Parzelle 224 ist bebaut (Kirchgasse) ·Die Parzelle 225 ist bebaut (Kirchgasse) ·Die Parzelle 306 ist bebaut (Hofstatt) ·Die Parzelle 638 ist bebaut (Kirchgasse /Gartenweg) ·Die Parzelle 354 ist bebaut (Ahornstrasse) ·Aktuell wird die Überbauung auf der ehemaligen Parzelle 271 an der Mariasteinstrasse erstellt. Bis zur Auflage der OPR wird diese voraussichtlich fertiggestellt sein. **Antrag 2: Die Pläne zum Stand der Bebauung (Istzustand und Entwurf) sowie die Berechnung des Fassungsvermögen sind gemäss obigen Hinweisen nachzuführen**	Der aktuelle Stand der Bebauung sowie die entsprechenden Datengrundlagen werden voraussichtlich zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch Angaben wie das Fassungsvermögen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine fortlaufende Nachführung sämtlicher Daten erfolgt aus Budgetgründen jedoch nicht während des gesamten Planungsprozesses.	ja
Fam. Müller	**Gestaltungspläne** Im Bauzonenplan werden die Perimeter der rechtsgültigen kommunalen Gestaltungspläne ausgewiesen. In Ihrem Antwortschreiben vom 09.12.2024 zum Mitwirkungsverfahren 2024 haben sie uns mitgeteilt, dass der Gestaltungsplan "Weitblick" nicht aufgehoben wird und dass Bauvorhaben diesen einzuhalten haben. In den aktuell vorliegenden Unterlagen haben wir Textelemente gefunden, welche bei uns Zweifel an der Beibehaltung der aktuellen Gestaltungspläne aufkommen lassen. Wir haben jedoch auch keine Hinweise dazu gefunden, dass dieser Umstand seit dem Schreiben verändert wurde. Annahme: Ihre Antwort vom 09.12.2024 verstehen wir so, dass die aktuelle Revision der Ortsplanung zu keiner Anpassung der Gestaltungspläne führt und diese unverändert ihre Rechtskraft beibehalten. **Antrag 3: Wir bitten um Bestätigung der obigen Annahme zu den Gestaltungsplänen.**	Die rechtsgültigen kommunalen Gestaltungspläne wurden im Rahmen der Gesamtrevision überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Gestaltungspläne mittlerweile durch die kommunalen Nutzungspläne umgesetzt wurden beziehungsweise ihre planerische Funktion verloren haben. Diese Gestaltungspläne werden deshalb aufgehoben. Dies betrifft die Gestaltungspläne «Weitblick», «Wohngenossenschaft, Parzelle Nr. 178» sowie «Oberdorfstrasse». Die beiden Gestaltungspläne «Kleinbühl» wurden hingegen nur teilweise umgesetzt und werden deshalb ebenfalls aufgehoben. Die in den bisherigen Mitwirkungsunterlagen beziehungsweise Schreiben enthaltenen Aussagen bezogen sich auf den damaligen Planungsstand. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung und Überprüfung der Nutzungsplanung wurde die Situation erneut beurteilt und entsprechend angepasst. Die Gestaltungspläne bleiben somit nicht unverändert bestehen.	nein

Fam. Müller	**Erschliessungsplan** Im Erschliessungsplan ist vorgesehen die Dammstrasse nordöstlich des Bahnüberganges auf eine Länge von ca. 80m neu in den Plan aufzunehmen. Für diesen Strassenabschnitt wurden wohl noch keine Erschliessungsbeiträge erhoben. Vor einigen Jahren wurde die nordwestlich verlaufende Birkenstrasse erneuert. Dabei wurden Erschliessungsbeiträge erhoben. Basierend auf den damals geltenden Erschliessungs- und Bauzonenplänen ist davon auszugehen, dass für die Parzelle 344 Erschliessungsbeiträge erhoben wurden. Die Parzelle 344 wird wohl als erschlossen oder teilerschlossen gelten. Im Rahmen des Projektes Birkenstrasse gab es Einsprachen und einen Rechtsstreit. Gemäss Planungs- und Baugesetz § 101 haben Grundeigentümer einen Erschliessungsanspruch und können somit den Bau/Ausbau des erweiterten Strassenabschnittes Dammstrasse von der Gemeinde verlangen. Ein Neu/Ausbau der Strasse kostet in der Grössenordnung CHF 150'000 – 200'000. Wir empfehlen zum jetzigen Zeitpunkt die Erhebung von Perimeterbeiträgen zur Finanzierung der Strasse zu prüfen, respektive einen Entwurf eines Beitragsperimeterplans zu erstellen. Möglicherweise können nicht die üblichen 95% der Kosten an die Grundeigentümer übertragen werden. Falls dem so ist, empfehlen wir eine Kosten-Nutzenabwägung aus Sicht der Gemeinde vorzunehmen. Möglicherweise reicht auch eine kürzere Erschliessung um den nötigen Nutzen gewährleisten zu können. Ob eine Erschliessung von Wasser und Abwasser ebenfalls gefordert werden kann, ist abhängig vom geltenden "generellen Wasser- und generellen Abwasserplan" zu beurteilen. **Antrag 4: Wir beantragen die Finanzierung (Erschliessungsbeiträge) der neuen Erschliessungsstrasse auf den Parzellen 90045 und 90119 zu prüfen und frühzeitig festzulegen.**	Das Festsetzen von Erschliessungsbeiträgen ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision. Allfällige Erschliessungsbeiträge können zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständigen kommunalen Instanzen beziehungsweise im Rahmen separater Verfahren festgelegt werden.	nein
Fam. Müller	**Baulinien** Bei der Parzelle 522 fehlt die Baulinie zur Mühlestrasse. Bei der Parzelle 344 fehlen die Baulinien zur Dammstrasse und Leimenstrasse **Antrag 5: Baulinien sind im Erschliessungsplan gemäss obigem Beschrieb zu ergänzen.**	Die Baulinien entlang kommunaler Strassen werden nachgeführt und entsprechend im Erschliessungsplan angepasst. Auf der Parzelle GB Nr. 522 wird die Baulinie entlang der Mühlestrasse entsprechend nachgeführt. Auf der Parzelle GB Nr. 344 wird die Baulinie entlang der Dammstrasse nachgeführt, da es sich hierbei um eine kommunale Strassenbaulinie handelt. Entlang der Leimenstrasse wird die Baulinie zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht nachgeführt, da es sich dabei um eine Kantonsstrasse handelt und gemäss Kanton entlang dieses Abschnitts keine Baulinien festgelegt wurden. Solche Baulinien müssten im Rahmen einer kantonalen Erschliessungsplanung festgesetzt werden.	ja (Parzelle GB. Nr. 522) teilweise (Parzelle GB. Nr. 344)
Fam. Müller	**Zonengrenze** Im Jahr 2022 wurde die Metzerlenstrasse vom Kanton erneuert. An der südöstlichen Seite besteht zwischen der neuen Strassenlinie und der Parzellengrenze zwischen Kanton und Privateigentümer ein Streifen von 20-30 cm. Der Kanton führt eine Grenzbereinigung durch und verkauft seinen Anteil an die Privateigentümer zum Preis von Bauland. Auf dem Bauzonenplan ist nicht ersichtlich, ob die Bauzone bis zum Strassenrand oder nur bis zur Parzellengrenze führt, da der Massstab des Planes zu klein ist und die Striche zu dick dargestellt sind. Wir bitten Sie zu prüfen ob die neuen Strassenränder der Metzerlenstrasse übernommen sind und die Zonengrenze zwischen Strassenfläche und Wohnzone sich auf dieser befinden. **Antrag 6: Die Zonengrenzen sind auf den neuen Strassenrand der Metzerlenstrasse auszurichten.**	Dies wurde bereits überprüft und ist in den entsprechenden Plänen bereits korrekt dargestellt. Die Zonengrenzen orientieren sich am aktuellen Bestand beziehungsweise an den geltenden Grundlagen und entsprechen dem derzeitigen Zustand vor Ort. Eine zusätzliche Anpassung der Zonengrenzen entlang der Metzerlenstrasse wid daher nicht erforderlich.	nein